

Reglement über die Organisation der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OReg-AAQ)

vom 12. März 2015 (Stand am 01. Januar 2023)

Der Schweizerische Akkreditierungsrat,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 8 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹ (HFKG) und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015² zwischen Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS),

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Einzelheiten der Organisation der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).

² Zudem listet es die Organisationsbestimmungen und Aufgaben auf, die bereits in übergeordnetem Recht geregelt sind.

Art. 2 Status der Akkreditierungsagentur

Die Schweizerische Akkreditierungsagentur ist fachlich unabhängig von der Bundesverwaltung, von den Kantonen und von den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs. Die Schweizerische Akkreditierungsagentur ist eine rechtlich unselbständige Anstalt und untersteht gemäss Artikel 22 Absatz 2 HFKG dem unabhängigen Schweizerischen Akkreditierungsrat (Akkreditierungsrat); sie ist nur diesem rechenschaftspflichtig.

Art. 3 Personalrecht

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schweizerischen Akkreditierungsagentur unterstehen dem Bundespersonalgesetz³ und dem Personalreglement vom 26. Februar 2015⁴ des Hochschulrats (PReg-HSR).

² Arbeitgeber ist der Hochschulrat.

³ Die Einzelheiten sind im PReg-HSR geregelt.

¹ SR 414.20

² SR 414.205

³ SR 172.220.1

⁴ www.shk.ch > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen

Art. 4 Aufgaben als Akkreditierungsagentur gemäss HFKG

Die Schweizerische Akkreditierungsagentur führt Akkreditierungsverfahren durch, entwickelt die Methodologie der Akkreditierung und Qualitätssicherung weiter und stellt den Austausch mit den Interessengruppen und der Öffentlichkeit sicher. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie führt, gestützt auf Artikel 32 HFKG, Verfahren der institutionellen Akkreditierung und der Programmakkreditierung durch und stellt, nach Artikel 33 HFKG, dem Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung.
- b. Sie reflektiert kontinuierlich die Methodologie ihrer Verfahren und entwickelt diese weiter.
- c. Sie stellt gemäss Artikel 32 HFKG sicher, dass die Verfahren internationalen Standards entsprechen. Sie pflegt dafür den Austausch mit den nationalen Interessensgruppen und vernetzt sich mit internationalen Organisationen der Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Art. 5 Aufgaben als Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

¹ Die Schweizerische Akkreditierungsagentur gewährleistet die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats.

² Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in Artikel 2^a des Reglements vom 12. März 2015⁵ über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR) geregelt.

Art. 6 Aufträge Dritter

¹ Die Schweizerische Akkreditierungsagentur kann, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 ZSAV-HS, Aufträge Dritter im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung erfüllen.

² Für diese Aufträge ist die Schweizerische Akkreditierungsagentur gemäss Artikel 15 Absatz 2 OReg-SAR zeichnungsberechtigt.

Art. 7 Zuständigkeiten der Direktorin oder des Direktors

¹ Die Direktorin oder der Direktor der Schweizerischen Akkreditierungsagentur führt die Schweizerische Akkreditierungsagentur und leitet ihre Geschäfte.

² Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er stellt den Prüfplan unter Berücksichtigung der Ressourcen zusammen und stimmt den Prüfplan mit dem Akkreditierungsrat ab.
- b. Sie oder er erarbeitet die Grundlagen für die Entscheide des Akkreditierungsrats im Rahmen der Akkreditierungsverfahren nach HFKG und stellt dem Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung.

⁵ www.akkreditierungsrat.ch > Dokumente > Rechtliche Grundlagen

- c. Sie oder er erarbeitet die Grundlagen im Rahmen von Verfahren im Auftrag Dritter und bereitet die Entscheide der Schweizerischen Akkreditierungsagentur vor.
- d. Sie oder er unterbreitet die strategische Planung der Schweizerischen Akkreditierungsagentur dem Akkreditierungsrat.
- e. Sie oder er unterbreitet dem Akkreditierungsrat das Budget und die Jahresrechnung mit Revisionsbericht zur Stellungnahme.
- f. Sie oder er begründet, ändert und beendet die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Schweizerischen Akkreditierungsagentur und trifft sämtliche damit zusammenhängenden Entscheide.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement⁶ tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

⁶ Das Reglement über die Organisation der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung wurde vom Hochschulrat am 28. Mai 2015 genehmigt.